

Satzung des Naturkundlichen Museumsvereins Brandenburg e.V.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 18.04.2013 von der Mitgliederversammlung des Naturkundlichen Museumsvereins Brandenburg e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Naturkundlicher Museumsverein Brandenburg e.V.“ (nachfolgend als NMVB bezeichnet).
2. Er hat seinen Sitz in Potsdam und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der NMVB vertritt die Interessen der naturkundlichen Museen und naturkundlichen Sammlungen des Landes Brandenburg als Einrichtungen der Bildung und Forschung.
 - a. Der NMVB tritt dafür ein, dass die naturkundlichen Museen Brandenburgs die für ihre fachliche Arbeit notwendigen personellen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen erhalten.
 - b. Der NMVB hält Verbindungen zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen.
2. Der NMVB erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a. Unterstützung der Museen bei der Erweiterung der Sammlung, bei Ausstellungsvorhaben, Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 - b. Förderung der Umweltbildung und des Natur- und Umweltschutzgedankens, des Artenschutzes, insbesondere des Nachhaltigkeitsgedankens u.a. durch Mitwirkung bei Veranstaltungen (Vorträge, Exkursionen) und Projekten,
 - c. Förderung der wissenschaftlichen Kenntnisse zur Natur-, Umwelt- und Landschaftsentwicklung und Unterstützung der Herausgabe von Museumspublikationen,
 - d. Förderung der Jugendarbeit durch Unterstützung von Führungen, Praktika und Veranstaltungen,
 - e. Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere Förderung der Herausgabe von Museumspublikationen, Museumsführern etc.,
 - f. Begleitung, Unterstützung, Entwicklung und Förderung der Aktivitäten des Naturkundemuseum Potsdam mit seinem Aquarium.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der NMVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der NMVB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des NMVB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der NMVB besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen und Einrichtungen (z. B. Museumsverbände, öffentliche und private Museen und artverwandte Institutionen), die steuerbegünstigte Körperschaften sind. Die Mitgliedschaft im NMVB endet, soweit das einzelne Mitglied seine Gemeinnützigkeit verliert oder aberkannt bekommt.
 - b. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die Museen in besonderer Weise unterstützen.
 - c. Ehrenmitglieder sind natürliche und juristische Personen mit besonderen Verdiensten um das Museumswesen.
3. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Beiträge werden zum 31. März des laufenden Kalenderjahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Mitgliedschaft (2a und 2b) ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gegen eine Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht der Berufung zu, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b. Wahl von 2 Kassenprüfern für 3 Jahre. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - e. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushalts - und Investitionsplans,
 - f. Erlass der Beitragsordnung und Festlegung der Beitragshöhe,
 - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgabenbereichen,
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden), dem Schatzmeister und bis zu 4 Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand tagt in der Regel fünf Mal im Jahr und gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des NMVB. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, hauptamtliche Mitarbeiter zu beschäftigen.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
8. Angestellte des Vorstandes können nicht Vorstandsmitglieder sein.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der naturkundlichen Museen in Brandenburg zu verwenden.

Potsdam, den 05.08.2013

Potsdam, den 21.11.2013

In der Registersache **Naturkundlicher Museumsverein Brandenburg e.V.**
c/o Naturkundemuseum Potsdam
Breite Straße 13
14467 Potsdam

erfolgte unter Aktenzeichen VR 2409 P mit der laufenden Nummer 4 die nachstehende
Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

4

4.a) Satzung

Die Mitgliederversammlung vom 18.04.2013 hat die Änderung der Satzung in den §§ 2 (Ziele und Aufgaben des Vereins), 6 (Mitgliederversammlung) und 7 (Vorstand) beschlossen.

5.a) Tag der Eintragung

21.11.2013

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Achtung! Hinweis des Registergerichts:

Häufig erstellen private "Wirtschaftsverlage" amtlich aussehende Rechnungen für Eintragungen in private Register kurz nach Veröffentlichung der hier erfolgten Eintragung. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind der gerichtlichen Kostenrechnung nachempfunden.

Teilweise werden diese Rechnungen sogar gefälscht und sind bis auf die Kontoverbindung identisch mit der hier zu erstellenden Rechnung.

Es handelt sich hierbei NICHT um die Rechnung für die Eintragung in das Handelsregister.

Die Kostenrechnung des Gerichts für die Gebühren und Auslagen der Handelsregistereintragung wird Ihnen ausschließlich von der Landeshauptkasse -Landesjustizkasse- des Landes Brandenburg übermittelt.

Anfallende Kosten sind nur auf das Konto der Landeshauptkasse -Landesjustizkasse- (BLZ: 300 500 00 bei der Heleba, KontoNr: 7110 404 006) zu zahlen.

Aktueller Ausdruck

VR 2409 P

Vereinsregister
Amtsgericht Potsdam

Der Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen

4 Eintragung(en)

2.a) Name des Vereins

Naturkundlicher Museumsverein Brandenburg e.V.

b) Sitz des Vereins

Potsdam

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jedes Vorstandsmitglied allein.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

1. Vorsitzender:

Dr. Möller, Rainer, *13.12.1947, Seddiner See

2. Vorsitzender:

Dr. Knuth, Detlef, *29.05.1951, Bergholz-Rehbrücke

4.a) Satzung

eingetragener Verein

Satzung vom: 29.01.2003

Zuletzt geändert durch Beschluss vom: 18.04.2013

5. Tag der letzten Eintragung

21.11.2013

Amtsgericht Potsdam, 25.11.2013 09:40 Uhr

Dieser Ausdruck bezeugt den Inhalt des Vereinsregisters.

**Müller, Justizbeschäftigte
Urkuftsbeamtin der Geschäftsstelle**

